Differenz: -0,01 0,00

Jena, den 15. Dezember 2010

Der Vorstand

Stephanie Borck Carola Wlodarski-Simsek Peter Held

# Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena sowie von Ergänzungsordnungen vom 15. Dezember 2010

Die Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena erlässt auf Grundlage der §§ 72 Abs. 2, 73 Abs. 2, 74 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBI. S. 601), zuletzt geändert durch Artikels 15 des Gesetz zur Änderung des Thüringer Beamtenrechts vom 20. März 2009 (GVBI. S. 238), durch Beschluss des Studierendenrates vom 27. Oktober 2009 und abschließend 14. Dezember 2010 diese Änderungsordnung. Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat diese Ordnung am 23. März 2010 genehmigt.

# Artikel 1 -Satzung

Die Satzung der Verfassten Studierendenschaft vom 26. Oktober 2005 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6/2005, S.17), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 11. Dezember 2007 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 4/2008, S. 63), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 12 Abs. 4 Buchst. g werden die Wörter "Zentrum für Lehrerbildung und Didaktikforschung" durch das Wort "LehrerInnenbildungsausschuss" ersetzt.
- 2. In § 32 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
  - "Die Geschäftsordnung ist unverzüglich im Verkündungsblatt der Hochschule zu veröffentlichen."
- 3. In § 33 Abs. 3 Buchst. a werden nach den Worten "Beschlüssen eines Organs" die Wörter "nach § 5 Abs. 1 oder Abs. 2" eingefügt.
- 4. Im § 35 wird folgender Absatz 3 angefügt:
  - "(3) Basis der Entscheidung sind diese Satzung und soweit zutreffend ihre Ergänzungsordnungen. Eine Prüfung über diesen Rahmen hinaus obliegt der Rechtsaufsicht und kann nur im Sinne des § 34 Abs. 3 erfolgen."

## Artikel 2 – Beitragsordnung

Die Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft vom 11. Dezember 2007 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 4/2008, S. 63, 64) wird wie folgt geändert:

In § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Endet oder erlischt die Mitgliedschaft an der Hochschule binnen eines Monats nach Semesterbeginn, so wird auf Antrag der Semesterbeitrag von der Hochschule erstattet, sofern der Studierende nach Semesterbeginn in einem zulassungsbeschränkten Studiengang an einer anderen Hochschule oder Staatlichen Studienakademie Thüringen zugelassen und immatrikuliert wird."

## Artikel 3 - Finanzordnung

Die Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft vom 14. Juli 2005 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6/2005, S. 2), geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 9. August 2006 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 4/2008, S. 62), wird wie folgt geändert:

- 1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe "§ 16a Finanzantragskommission" gestrichen.
- 2. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
    - "Die Fachschaften erhalten aus den im Haushaltsplan veranschlagten Mitgliedsbeiträgen der Studierendenschaft pro Haushaltsjahr 4,20 Euro."
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
    - "(2) Der Anteil an dieser Summe für die einzelnen Fachschaften richtet sich nach der zahlenmäßigen Größe der Fachschaft. Dabei wird zunächst ein Drittel der Mittel nach Absatz 1 Satz 1 gleichmäßig auf alle Fachschaften verteilt. Die restlichen zwei Drittel der Mittel nach Absatz 1 Satz 1 werden anteilig nach Mitgliedern auf die Fachschaften verteilt. Dabei sind die ersten 400 Studierenden einer Fachschaft mit dem Faktor 1,8 anzusetzen. Die zu vergebenden zwei Drittel werden zunächst durch die so ermittelte rechnerische Gesamtstudierendenzahl dividiert. Anschließend wird der nach Satz 5 ermittelte Koeffizient mit der nach Satz 4 ermittelten rechnerischen Studierendenzahl je Fachschaft multipliziert."
  - c) Im Absatz 8 werden die Wörter "Fünf vom hundert der" durch die Wörter "Je 30 ct. der pro Mitglied und Semester" ersetzt.
- 3. § 16a wird aufgehoben.
- 4. In § 17a wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

## 5. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden folgende Sätze 2 bis 5 angefügt:

"Falls durch private Rabattkarten (z. B. Bahncard) der Fahrpreis zusätzlich verringert werden kann, werden die der Studierendenschaft dadurch gesparten Kosten bis zur Höhe der Kosten für die Rabattkarte der Eigentümerin erstattet. Die Abrechnung erfolgt einmal pro satzungsmäßiger Amtszeit, Stichtag ist dabei der 30. September. Wurden in einer Legislaturperiode mehrere Rabattkarten verwendet, werden die gesparten Kosten nur für die Rabattkarte erstattet, mit deren Hilfe sie gespart wurden. Für jede Rabattkarte werden maximal die Kosten der Rabattkarte abzüglich bereits in vorhergehenden Legislaturperioden für diese Karte beglichener Kosten erstattet."

- b) Folgender Absatz 4a wird eingefügt:
  - "(4a) Falls abzusehen ist, dass einer Person nach § 23 Abs. 4 in den kommenden Legislaturperioden die Kosten einer Rabattkarte in Gänze erstattet werden würden, kann auf Antrag dieser Person unter Berücksichtigung der relevanten Umstände ein zweckgebundener Vorschuss zum nachweislichen Erwerb der Rabattkarte geleistet werden. Falls nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Karte die Anschaffungskosten die gesparten Kosten übersteigen, kann von dieser Person im Rahmen Ihrer Verantwortlichkeit die Differenz zurückgefordert werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. § 3 Abs. 2 bis 4 FinO und § 15 Abs. 5 Geschäftsordnung bleiben unberührt."
- c) Im Absatz 5 wird die Angabe "0,13" durch "0,15" ersetzt und die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

"Bestehen für die Benutzung eines privaten PKW erhebliche Gründe, beträgt die Wegstreckenentschädigung 30 Cent je gefahrenen Kilometer. Erhebliche Gründe liegen insbesondere vor, wenn die Reise ohne die Benutzung eines privaten PKW nicht erledigt werden kann oder der Sinn und Zweck der Reise gefährdet würde."

## Artikel 4 – Inkrafttreten und Neubekanntmachung

- (1) Diese Änderungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.
- (2) Der Vorstand des Studierendenrates der Friedrich-Schiller-Universität wird ermächtigt, die Satzung der Verfassten Studierendenschaft, die Beitragsordnung der Studierendenschaft sowie der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft in der vom Inkrafttreten dieser Änderungsordnung an geltenden Fassung unter Einschluss redaktioneller Änderungen im Verkündungsblatt neu bekannt zu machen.

Jena, den 15. Dezember 2010

Der Vorstand

Stephanie Borck Carola Wlodarski-Simsek Peter Held